

## Volkszählungen massgebenden Bestimmungen.

Frankreich.	Grossbritannien und Irland.	Vereinigte Staaten von Amerika.
Namentliche Zählung und Selbsteintragung (par les habitants mêmes de la maison, qui se feront, au besoin, aider par leurs voisins ou amis). Die Zählkarten der Anstaltsinsassen u. s. w. — population comptée à part — füllten die Anstalts-Vorsteher aus.	Namentliche Zählung und Selbsteintragung.	Namentliche Zählung. Die Eintragungen der Angaben in die Zählbogen hatte der Zähler zu besorgen.
Aufnahme der Wohnungen und Geschäftsräume mittelst der Hausliste (bordereau de la maison).	In England wurden Angaben über Wohnungen und Gebäude (im Kontrollbuch) aufgenommen; in Schottland auf der Rückseite der Haushaltungsliste noch die Zahl der ein- und mehrfenstrigen Zimmer; in Irland fanden eingehende Aufnahmen mittelst besonderer Erhebungsformulare über die Gebäude (a. houses and buildings, b. out-offices and farm-steadings) und über die Pachtgüter statt (agricultural holdings, the area and valuation of each).	Mit dem Census waren zahlreiche andere Erhebungen verbunden, die theils den gewöhnlichen Zählern, theils besonderen Agenten oder Sachverständigen übertragen waren, theils durch Spezialagenten vom Census Office aus direkt ausgeführt wurden. Die Aufnahmen erstreckten sich auf: 1) Landwirtschaft (farms von mindestens 3 Acker (3 acres) oder 500 dollars jährlichem Produktionsertrag) und deren Nebengewerbe, 2) Industrie (manufactures) — Eisenbahnen, Telegraphenanstalten, Lebens-, Feuer-, Seever sicherungen, Berg- und Hüttenindustrie; andere Gewerbe (manufactures in general), 3) kommunale und sociale Verhältnisse (social statistics: Schulden-, Armen-, Strassenwesen u. s. w.), 4) die während des Censusjahrs verstorbenen Personen (jedoch nicht in den Städten mit regelmässiger Registerführung).
Die Ausführung der Zählung war den Maires übertragen, welche besondere Zähler (agents recenseurs) ernannten, theils freiwillige, theils entschädigte.	Durch von den Standesbeamten (registrars) mit Genehmigung des Superintendent Registrar bestellte Zähler (enumerators) und die Anstaltsvorsteher (masters or heads of each public institution). Die ersten erhielten für ihre Leistungen ausser einer festen Entschädigung (fixed fee) von 1 £ 1 s. noch eine Zuschlagsremuneration (additional fee) von 2 s. 6 d. für je 100 Personen, welche sie über 400 in ihrem Bezirk gezählt hatten, ferner Sixpence für jede Meile über 5 Meilen, die beim Austheilen und Einsammeln zurückgelegt war; die Zähler öffentlicher Anstalten wurden mit einer festen Summe von 10 s. 6 d. und mit 2 s. 6 d. für je 100 Personen über 300 entschädigt. In Irland fungirten Polizeiorgane (constables) als Zähler und wurden dafür remunerirt.	Durch besondere zu diesem Zwecke ernannte und vereidigte Zähler (enumerators — agents, experts). Eine Bezahlung der Zähler fand durchweg statt, doch nicht in allen Distrikten nach denselben Sätzen. Vom Superintendent of Census war folgendes festgesetzt: Für Eintragung einer lebenden Person 2 cts., eines Todesfalls 5 cts., eines industriellen Etablissements 15 cts.; für die beiden Tage, an welchen der Zähler noch im Amtsgebäude der Grafschaft (county office) mit Auslegung der Liste aller gezählten Personen beschäftigt war, erhielt derselbe je 2,5 dollars und für je 100 in diese Liste eingetragene Personen 10 cts. Nur in wenigen dünn bevölkerten Distrikten wurde ausschliesslich diätarische Vergütung gewährt: in den westlichen (vom 100. Meridian) Distrikten bis zu 4 dollars, in den östlichen bis zu 6 dollars pro Tag bei zehnständiger Arbeitszeit ausserhalb des Hauses („in field-work“). Anmerkung. Nach dem Gesetz vom 3. März 1879 beträgt die für Ausführung des Census von 1880 ausgeworfene Summe 3 000 000 dollars, ausschl. der Kosten der Veröffentlichung der Ergebnisse. Das Gesetz (amending act) vom 20. April 1880 stellt ferner 125 000 dollars für die vermehrten Dienste der Zähler (additional services) zur Verfügung (Aufstellung einer Liste der gezählten Personen nach Alter, Geschlecht, Farbe und Auslegen derselben im County Office behufs etwaiger Nachzählungen u. s. w.).
Anmerkung. Der grössere Theil der Volkszählungskosten fiel den Gemeinden zur Last, indem aus der Staatskasse hauptsächlich nur die gedruckten Zählpapiere und Zusammenstellungsformulare beschafft wurden.	Die in britischen Häfen anwesenden und auf Schiffen unterwegs befindlichen Personen wurden theils von Zollbeamten, theils von der Admiralität gezählt.	